

Diplomklausur aus Strafverfahrensrecht

23. April 2024

Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

A wird beschuldigt, Mitglied einer kriminellen Vereinigung zur Fälschung unbarer Zahlungsmittel zu sein (§ 278 StGB). Bei einer von der Kriminalpolizei (wegen Gefahr im Verzug) eigenmächtig vorgenommenen Durchsuchung der Wohnung des A wird belastendes Beweismaterial gefunden. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nach Vernehmung des A verhängt das Gericht daraufhin die Untersuchungshaft und begründet diese mit dem dringenden Tatverdacht sowie mit der Gefahr einer weiteren Tätigkeit in der kriminellen Vereinigung. Im Ermittlungsverfahren wird außerdem ein Beamter der Finanzmarktaufsicht vernommen; da dieser ohne Zögern aussagt, hält es die Staatsanwältin nicht für notwendig, die Frage der Amtsverschwiegenheit anzusprechen.

Laut anschließender Anklage wird dem A eine Unterstützung der kriminellen Vereinigung durch technische Beratung im Zeitraum Juni 2023 vorgeworfen. Von Anfang an verteidigt sich A damit, dass er zwar ursprünglich Mitglied der Fälschervereinigung war, sich aber, bevor Fälschungstaten begangen wurden, vollständig aus der Vereinigung zurückgezogen hat (§ 278 Abs 4 Satz 2 StGB). Da der Beamte der Finanzmarktaufsicht zur Hauptverhandlung nicht erscheint, einigen sich Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Gericht darauf, die Aussage aus dem Ermittlungsverfahren zu verlesen.

Das Gericht verurteilt A – auch aufgrund der verlesenen (belastenden) Aussage des Beamten – wegen § 278 Abs 1 StGB zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von zehn Monaten, allerdings im Unterschied zur Anklage auf der Grundlage, dass A die technische Beratung im Rahmen der kriminellen Vereinigung nicht im Juni, sondern – insoweit den Angaben des A in der Hauptverhandlung folgend – bereits Anfang Mai durchgeführt habe. Dass sich A rechtzeitig aus der Vereinigung zurückgezogen hätte, glaubt ihm das Gericht nicht, im Urteil lässt es diesen Gesichtspunkt überhaupt unerwähnt.

- 1. A erhält nach der Wohnungsdurchsuchung weder eine staatsanwaltschaftliche Anordnung noch eine gerichtliche Bewilligung der Hausdurchsuchung. Er überlegt deshalb, gegen das Vorgehen der Kriminalpolizei einen Einspruch an das Gericht zu erheben. Würden Sie ihm dazu raten?**
- 2. Nach Verhängung der Untersuchungshaft überlegt A, den diesbezüglichen Beschluss zu bekämpfen. Welches Rechtsmittel könnte er erheben? War die Verhängung der Untersuchungshaft durch die Begründung des Gerichts gedeckt?**
- 3. Nach Erhebung der Anklage hält A diese für nicht schlüssig begründet. Besteht eine Möglichkeit, die Anklage rechtlich zu bekämpfen?**
- 4. Nach Verkündung des Urteils verzichtet die Staatsanwaltschaft auf ein Rechtsmittel. Könnte A das Urteil (erfolgreich) anfechten:**
 - a) wegen der Verwertung der Aussage des Beamten der Finanzmarktaufsicht?**
 - b) wegen des durch Anklage nicht abgedeckten Tatzeitraums?**
 - c) wegen der Nichterwähnung der Verteidigungslinie des A im Urteil?**
 - d) weil das Gericht seiner Verteidigungslinie nicht geglaubt hat?**
- 5. A würde gern die Höhe der Freiheitsstrafe anfechten. Er befürchtet aber, dass infolge eines Rechtsmittels statt der bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe letztlich eine unbedingte Geldstrafe verhängt werden könnte; was ihm unangenehm wäre. Welches Rechtsmittel soll A erheben und besteht seine Befürchtung zu Recht?**

Viel Erfolg!